

Vereinbarung zur Direktversicherung (nach § 40b EStG) - VA 2500 -

Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Antrages / Vertrages

Bei ☐ ist

Zutreffendes
anzukreuzen

/ —
Versicherungs-Nr.

**Antragsteller /
Versicherungs-
nehmer**
(Arbeitgeber)

Name

Stempel

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

**Zu
versichernde
Person**

(Arbeitnehmer)

☐ Herr
☐ Frau

Name, Vorname, Titel

Für interne Vermerke des Arbeitgebers
Personalnummer / Einsatzort / Kostenstelle

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

1. ☐ a) Entgeltumwandlungs-Direktversicherung

Bezugsberechtigung für Versicherungsleistungen (einschließlich Überschussbeteiligung) im Todes- und Erlebensfall:
die versicherte Person - sofort unwiderruflich

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung

Der Arbeitgeber wird die Beiträge so lange und insoweit entrichten, wie er zur Zahlung von Bezügen aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist. Soweit der fällige Beitrag nicht voll von den Bezügen gedeckt wird, haftet der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber in Höhe des ungedeckten Teilbetrages. Die nach § 40 b EStG auf den Versicherungsbeitrag entfallende pauschale Lohnsteuer (ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag) und ggf. die Kirchensteuer werden vom Arbeitnehmer aufgebracht. Abweichende Regelungen bitte unter „Besonderheiten“ vermerken.

Sollten sich nach Abschluss dieser Vereinbarung die für Entgeltumwandlung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so können diese Regelungen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber jedoch nicht entstehen.

Besonderheiten:

oder

☐ b) Direktversicherung, deren Beiträge zusätzlich zum Gehalt gezahlt werden

Bezugsberechtigung für Versicherungsleistungen (einschließlich Überschussbeteiligung) im Todes- und Erlebensfall: die versicherte Person

☐ sofort unwiderruflich

☐ bis Eintritt der Unverfallbarkeit: widerruflich; ab Eintritt der Unverfallbarkeit: unwiderruflich

2. Der 1/ _____ jährliche Betrag von _____ Euro wird ab 01. _____ gezahlt.

3. Auszahlungsbestimmung der bezugsberechtigten versicherten Person

Im Todesfall soll die Versicherungsleistung gezahlt werden an:

_____ geboren am: _____
(Name, Vorname) (Datum)

Wird keine namentliche Benennung abgegeben, steht für den Todesfall die Versicherungsleistung den folgenden Personen in nachstehender Rangfolge zu:

- a) dem überlebenden, in gültiger Ehe lebenden Ehegatten
- b) den ehelichen und ihnen gesetzlich gleichgestellten Kindern zu gleichen Teilen
- c) den Eltern
- d) den Erben

Die vorgenannten für den Todesfall begünstigten Hinterbliebenen haben einen widerruflichen Anspruch auf die Versicherungsleistung für den Fall des Todes der versicherten Person.

Das in dieser Vereinbarung für den Todes- und Erlebensfall verfügte Bezugsrecht mit der Auszahlungsbestimmung ersetzt etwaige im Versicherungsantrag verfügte Bezugsberechtigungen. Die Auszahlungsbestimmung kann auf Verlangen des versicherten Arbeitnehmers jederzeit geändert werden.

4. Verfügungsverbote

Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) entrichtet worden sind. Ein etwa vorgesehenes Abrufrecht oder der Abruf in der flexiblen Ablaufphase, falls diese vereinbart ist, kann vor diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt werden. Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechtes wird ausgeschlossen.

Bei Entgeltumwandlungs-Direktversicherungen ist das Recht zur Beleihung, Abtretung und Verpfändung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.

5. Ausscheiden des versicherten Arbeitnehmers

Ist ein sofort unwiderrufliches Bezugsrecht vereinbart, erklären Arbeitnehmer und Arbeitgeber hiermit, dass dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Versicherungsnehmer-Eigenschaft im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) übertragen werden soll.

Bei einem widerruflichen Bezugsrecht nach Ziffer 1b) hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt der Unverfallbarkeit der neuen leben unverzüglich mitzuteilen, ob er die Versicherungsleistung für sich in Anspruch nimmt. Ansonsten geht auch hier die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf den Arbeitnehmer über.

6. Beitragszahlung

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass der Versicherungsschutz von regelmäßigen Beitragszahlungen abhängt. Wird ein Antrag auf Unterbrechung der Beitragszahlung gestellt, z.B. weil der Arbeitgeber in lohn- bzw. gehaltslosen Zeiten keine Beiträge für die Versicherung entrichtet, fällt damit – wie bei der Mahnung rückständiger Beiträge – der Versicherungsschutz ganz oder teilweise fort und kann später nur nach erneuter Gesundheitsprüfung wieder aufleben. Zur Vermeidung dieser Folgen ist die versicherte Person berechtigt, die Beiträge aus eigenen Mitteln weiterzuzahlen. Im Falle von Beitragsrückständen ist die neue leben berechtigt, aber nicht verpflichtet, neben dem Arbeitgeber auch den Arbeitnehmer schriftlich über den Zahlungsrückstand zu informieren. Der Arbeitnehmer ist selbst dafür verantwortlich, seine jeweilige Anschrift der neuen leben bekannt zu geben.

7. Rentenversicherung

Der Arbeitgeber sagt Rentenzahlungen in Höhe der versicherten Rente bzw. bei Fondsgebundenen Rentenversicherungen in Höhe der sich aus dem vorhandenen Wert des Deckungskapitals der Versicherung bei Beginn der Rentenzahlung sowie dem geltenden Rentenfaktor (Rente gemäß Rentenzahlungsweise je 10.000 Euro Deckungskapital) ergebenden Rente zu.

Ab Rentenbeginn werden sämtliche Überschussanteile ausschließlich zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet. Die Einzelheiten sind in den jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

8. Rentenwahlrecht

Die Ausübung des tariflichen Rentenwahlrechts ist bei einer Fondsgebundenen und kapitalbildenden Lebensversicherung ausgeschlossen.

Das Recht des bezugsberechtigten Arbeitnehmers bzw. der Anspruchsberechtigten nach Ziffer 3, die fällige Leistung dieser Versicherung in eine private Rentenversicherung bei der neuen leben einzuzahlen, bleibt hiervon unberührt.

Die neue leben wird die Versicherungsleistung im Rahmen des dann geltenden kostenreduzierten Umtauschtarifes verwenden.

Die entsprechende Erklärung der genannten Personen erfolgt außerhalb der betrieblichen Altersversorgung mit Wirkung nach Ablauf der Direktversicherung.

9. Antragsprüfung

Kann die neue leben aufgrund der Risikoprüfung den Versicherungsantrag nur mit einer Leistungseinschränkung annehmen, so genügt für die Annahme der Einschränkung die Zustimmung des zu versichernden Arbeitnehmers. Eine Beitragserhöhung ist damit nicht verbunden.

Der Kalkulation der Direktversicherungstarife liegt die Annahme zugrunde, dass die betriebliche Altersversorgung bis zum vereinbarten Ablauf der Versicherungsdauer bzw. Rentenbeginnalter fortgeführt wird. Eine Kündigung oder – sofern möglich – eine Beitragsfreistellung in den ersten Versicherungsjahren (z.B. infolge eines Arbeitgeberwechsels oder in entgeltlosen Zeiten während des Arbeitsverhältnisses) ist mit finanziellen Nachteilen verbunden. In den ersten Versicherungs-jahren sind insbesondere wegen der Verrechnung von Abschlusskosten bzw. Erhebung eines Stornoabzuges kein oder nur ein geringer Rückkaufswert bzw. keine oder nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung vorhanden.

Die auf der Folgeseite abgedruckten Besonderheiten zur Fondsgebundenen Versicherung und die Angaben über die Steuerregelungen und die Unverfallbarkeit bei Direktversicherungen sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

Hinweis zu den Pflichten des Arbeitgebers gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Nachweisgesetz (NachwG i.d.F. vom 01.08.2022):

Bitte unterschreiben Sie als Arbeitgeber dieses Dokument und händigen es umgehend an Ihren Mitarbeiter aus.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Unterschrift und Firmenstempel des Arbeitgebers

1. Steuerregelungen bei Direktversicherungen

Eine Direktversicherung liegt vor, wenn der Arbeitgeber (als Versicherungsnehmer) auf das Leben des Arbeitnehmers (als versicherte Person) eine Lebens- oder Rentenversicherung abschließt, aus der der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind.

Beiträge zu Direktversicherungen sind vom Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig.

a) Lohnsteuer

Die Beiträge unterliegen der Lohnsteuer. Die Lohnsteuer kann mit einem pauschalen Satz (§ 40b EStG) ermittelt werden, wenn

- eine Erlebensfallleistung frühestens mit dem 60. Lebensjahr des Arbeitnehmers fällig wird,
- eine Versicherungsdauer von mindestens 5 Jahren vereinbart ist (Ausnahme zur Erfüllung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes möglich),
- die Todesfallleistung einer Fondsgebundenen oder kapitalbildenden Lebensversicherung während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages mindestens 60% der Summe der nach dem Versicherungsvertrag für die gesamte Vertragsdauer zu zahlenden Beiträge beträgt,
- eine vorzeitige Kündigung der Versicherung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen wurde,
- die Abtretung oder Beleihung eines dem Arbeitnehmer eingeräumten unwiderprüflichen Bezugsrechtes in dem Versicherungsvertrag ausgeschlossen ist,
- die Pauschalierung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses erfolgt,
- der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer als Schuldner übernimmt, und soweit folgende Jahreshöchstbeiträge nicht überschritten werden:
- bei Einzel-Direktversicherungen 1.752 Euro
- bei „Gemeinsamen Direktversicherungen“ bis 2.148 Euro, sofern der durchschnittliche Betrag 1.752 Euro nicht übersteigt,
- bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis ein Vielfaches von 1.752 Euro.

b) Erbschaftsteuer

Zuwendungen an den Arbeitnehmer aus einer Direktversicherung sind nicht erbschaftsteuerpflichtig. Zuwendungen an Hinterbliebene als Bezugsberechtigte einer Direktversicherung sind ebenfalls nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind. Dagegen unterliegen Leistungen aus Direktversicherungen, die an Hinterbliebene von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, stets der Erbschaftsteuer.

1. Unverfallbarkeit bei Direktversicherungen (§§ 1b und 2 BetrAVG)

Der Anspruch des Arbeitnehmers aus einer Versorgungszusage bleibt auch bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten, wenn

- a) der Arbeitnehmer das 30. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre bestanden hat.
- An die Stelle der Ansprüche gegen den Arbeitgeber tritt auf Verlangen des Arbeitgebers die von dem Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages zu erbringende Leistung, wenn der Arbeitgeber dies innerhalb von 3 Monaten seit Ausscheiden des Mitarbeiters beantragt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) unwiderprüfliches Bezugsrecht zugunsten des Arbeitnehmers;
 - b) keine Abtretung oder Beleihung des Rechts aus dem Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber;
 - c) kein Beitragsrückstand;
 - d) die Überschussanteile müssen ab Beginn der Versicherung, frühestens von Beginn der Betriebszugehörigkeit an, nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung verwendet werden;

- e) der ausgeschiedene Arbeitnehmer muss nach dem Versicherungsvertrag das Recht zur Fortsetzung des Versicherungsvertrages mit eigenen Beiträgen haben

Anderenfalls richten sich die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Versorgungszusage **direkt** gegen den Arbeitgeber, soweit sie über die von dem Versicherer nach dem Versicherungsvertrag auf Grund der Beiträge des Arbeitgebers zu erbringende Versicherungsleistung hinausgehen. Die Höhe des Anspruchs entspricht dem Verhältnis der erreichten Betriebszugehörigkeit zur ohne das Ausscheiden möglichen Betriebszugehörigkeit.

Soweit die Direktversicherung durch **Entgeltumwandlung** erfolgt, behält der Arbeitnehmer seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet (sofortige Unverfallbarkeit); es

- a) ist dem Arbeitnehmer mit Beginn der Entgeltumwandlung ein unwiderprüfliches Bezugsrecht einzuräumen,
- b) dürfen die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung verwendet werden,
- c) muss dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt werden und
- d) muss das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen werden.

Bei einer unverfallbaren Anwartschaft aus Entgeltumwandlung tritt an die Stelle der Ansprüche gegen den Arbeitgeber die vom Zeitpunkt der Zusage auf betriebliche Altersversorgung bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen.

Auch wenn der Arbeitnehmer bei Ausscheiden aus dem Betrieb Versicherungsnehmer geworden ist, kann er die Versicherung weder abtreten noch beleihen noch rückkaufen oder andere Bezugsrechte bestellen, soweit der Zeitwert der Versicherung auf Beitragszahlungen des Arbeitgebers beruht. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung von Beginn an im Rahmen der Entgeltumwandlung vom Arbeitnehmer selbst finanziert worden ist.

Der Arbeitnehmer kann die Versicherung grundsätzlich nicht vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen.

2. Besonderheiten zur Fondsgebundenen Versicherung Informationen zur Fondsgebundenen Versicherung

Die Fondsgebundene Lebensversicherung und die Fondsgebundene Rentenversicherung vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) bieten Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der/des gewählten Investmentfonds. Arbeitgeber und Arbeitnehmer nehmen zur Kenntnis, dass die Wertentwicklung von den Kapitalmärkten abhängig ist und sowohl die Chance auf Kurssteigerungen wie auch das Risiko des Kursrückganges besteht. Im Todesfall ist jedoch die vereinbarte Todesfallleistung garantiert. Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurden die angebotenen Fonds und deren Anlagestrategie ausführlich erläutert und über die Fondsgesellschaften informiert.

Fondsauswahl/Fondswechsel

Der Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) erklärt, dass er die Fondsauswahl und einen gegebenenfalls späteren Fondswechsel gemäß den Ziffern 2 und 3 des Merkblattes für die Fondsgebundene Lebens- bzw. Rentenversicherung der zu versichernden bzw. versicherten Person (Arbeitnehmer) überlässt.

Informationspflicht des Arbeitgebers

Einmal jährlich unterrichten wir den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer über die Entwicklung der Versicherung. Außerdem unterrichten wir den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer über einen Fondswechsel, wenn er durchgeführt werden muss, weil ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, diese Schreiben an den Arbeitnehmer weiterzuleiten.

Zusatzversicherungen

Bei Direktversicherungen werden die laufenden Überschussanteile für die Berufsunfähigkeits- und die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Erhöhung der Versicherungsleistungen der Zusatzversicherung verwendet.